

Vertrag

zwischen

der Berufsgenossenschaft Holz und Metall,
vertreten durch Frau [REDACTED] (Geschäftsführung der Bezirksverwaltung Dortmund)

und

Herrn Prof. Dr. [REDACTED]

1. Herr Prof. [REDACTED] übernimmt ab dem 01.05.2015 bis auf weiteres die Aufgaben eines fachärztlichen Beraters.
2. Der fachärztliche Berater unterstützt die Sachbearbeitung bei der Beurteilung von medizinischen Fragestellungen.
Im Wesentlichen handelt es sich dabei um
 - die Klärung des ursächlichen Zusammenhangs bei der Ermittlung und Entscheidung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten,
 - die Durchführung und Überwachung der Rehabilitation,
 - die Beurteilung der Folgen eines Versicherungsfalls sowie die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE).
3. Der fachärztliche Berater äußert sich in Form von Stellungnahmen zu den ihm vorgelegten Unterlagen. Die vorliegende Vertragsbeziehung erstreckt sich nicht auf die Erstellung von Gutachten.
4. Der fachärztliche Berater erklärt sich bereit, eine datenschutzrechtliche Verpflichtungserklärung nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen und zur Wahrung des Geheimnisschutzes nach dem Sozialgesetzbuch sowie dem Bundesdatenschutzgesetz abzugeben (Anlage: Niederschrift über die Verpflichtung).
Die Vertragsschließenden gehen damit davon aus, dass die fachärztliche Beraterin kein „Dritter“ im Sinne des § 67 Abs. 10 Sozialgesetzbuch X ist.
Im Übrigen ergibt sich die Verschwiegenheitspflicht aus § 203 Strafgesetzbuch und dem ärztlichen Standesrecht.

5. Die Berufsgenossenschaft zahlt dem fachärztlichen Berater für seine Tätigkeit pro Stunde eine Vergütung von [REDACTED] € (zuzüglich Mehrwertsteuer). Sofern besondere schriftliche Stellungnahmen erforderlich werden, werden diese schriftlichen Stellungnahmen mit 32,28 € (zuzüglich Mehrwertsteuer), bei besonderem Aufwand mit bis zu [REDACTED] € (zuzüglich Mehrwertsteuer) vergütet.
Schreibgebühren können gesondert in Rechnung gestellt werden.

6. [REDACTED]

Dortmund, 04.05.2015

[REDACTED]

(Unterschrift für die BG)

[REDACTED]

(Unterschrift Beratungsarzt)

Berufsgenossenschaft Holz und Metall

Dortmund, 04.05.2015
Ort/ Datum

Niederschrift

über die Verpflichtung nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547) und die Verpflichtung auf Wahrung des Geheimschutzes nach dem Sozialgesetzbuch und die Verpflichtung nach dem Gesetz zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2955).

Herr Prof. Dr. [REDACTED]

geboren am [REDACTED]

wurde heute auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten als beratender Facharzt der Berufsgenossenschaft verpflichtet.

Ihm wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben:

§	133	Abs. 3	- Verwahrungsbruch,
§	201	Abs. 3	- Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes,
§	203	Abs. 2, 4, 5	- Verletzung von Privatgeheimnissen,
§	204		- Verwertung fremder Geheimnisse,
§	331, 332		- Vorteilsannahme und Bestechlichkeit,
§	353b		- Verletzung des Dienstgeheimnisses,
§	358		- Nebenfolgen.

Der Erschienene wurde darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Strafvorschriften auf Grund der Verpflichtung für ihn anzuwenden sind.

Er wurde darüber belehrt, dass er in seinem Verantwortungsbereich durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen hat, dass

Sozialdaten (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person) und/oder Betriebs- u. Geschäftsgeheimnisse (betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten mit Geheimnischarakter)

nicht unbefugt offenbart werden (§ 35 SGB I und §§ 67 - 85a SGB X).

Er wurde auf die Geheimhaltung im Sinne dieser Bestimmungen verpflichtet. Auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung wurde hingewiesen.

Er verpflichtet sich bei dem Einsatz von Datenverarbeitungssystemen entsprechend § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes,

geschützte personenbezogene Daten nicht unbefugt zu einem anderen als dem zu jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Verpflichtung gilt auch unbeschadet sonstiger Geheimhaltungspflichten nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Zu widerhandlungen und Pflichtverletzungen werden nach § 43 BDSG, § 203 StGB sowie § 353b StGB unter Strafe gestellt.

Er erklärt, nunmehr von dem Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet zu sein. Er unterzeichnet dieses Protokoll nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift und der oben genannten Vorschriften.



(Unterschrift für die BG)



(Unterschrift (Beratungsarzt))